

## **Durchführungsbestimmungen für den Wettspiel- und Turnierbetrieb**

Der Hessische Tennis-Verband e.V., hat zur Durchführung des Freiluft-Wettspiel- und Turnierbetriebs in der Sommersaison 2020 ab dem 11.06.2020 die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung (CorSchVO) erstellt. Die Umsetzung ist für alle am Wettspiel- und Turnierbetrieb- und Turnierbetrieb teilnehmenden Vereine und Personen verbindlich. Sie erklären mit der Teilnahme am Wettspiel- und Turnierbetrieb ihr Einverständnis zur Umsetzung der Vorgaben.

### **1. Benennung einer Person zur Einhaltung der Regeln**

- Jeder Verein sollte einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben benennen. Der Corona-Beauftragte des Vereins ist die Anlaufstelle für alle Fragen der Mitglieder. Seine Kontaktdaten müssen dementsprechend im Vorhinein kommuniziert werden.
- Am jeweiligen Wettspiel- und Turnierbetriebstag kann er die Zuständigkeit für die Umsetzung und Durchsetzung auf den Mannschaftsführer der Heimmannschaft delegieren. Die benannte Person entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten sofort und allein.

### **2. Berechtigungen zur Teilnahme an einem Wettspiel- und Turnierbetrieb**

- Die TeilnehmerInnen der Wettspiel- und Turnierbetriebe sind von den Vereinen im Vorhinein über die Schutzmaßnahmen zu informieren.
- An den Wettspiel- und Turnierbetrieben sind nur solche TeilnehmerInnen zur Teilnahme berechtigt, die keine Symptome von Atemwegserkrankungen und Erkältungssymptomen aufweisen.

### **3. Abstandsgebot auf dem Vereinsgelände beim Wettspiel- und Turnierbetrieb**

- Der Mindestabstand der anwesenden TeilnehmerInnen von mindestens 1,50 m muss durchgängig, beim Betreten und Verlassen der Anlage, des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen eingehalten werden.
- Zur Gewährleistung der Abstandsregel sind folgende Maßnahmen verbindlich umzusetzen:
  - Die Spielerbänke auf den Plätzen müssen in einem Abstand von mindestens 1,50 m auseinander stehen.
  - Es sind ausreichend Sitzgelegenheiten auf den Plätzen vorzusehen, die in den Pausen einen Abstand von 1,50 m für die SpielerInnen gewährleisten.
  - Der Heimverein sorgt für den gesamten Ablauf des Wettspiel- und Turnierbetriebs für ausreichend Bereiche auf der Platzanlage, die eine Wahrung der Abstandsregeln zu jeder Zeit ermöglichen.
  - Es wird auf die üblichen Rituale des Handschlags vor und nach einem Spiel verzichtet.

### **4. Rückverfolgbarkeit**

- Die TeilnehmerInnen eines Wettspiel- und Turnierbetriebs werden über den Spielbericht erfasst.
- Eine Rückverfolgung ist hierüber gewährleistet.

### **5. Räumliche Vorkehrungen zum Wettspiel- und Turnierbetrieb**

- Für die Vereinsräumlichkeiten gelten beim Wettspiel- und Turnierbetrieb die gleichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz sowie zur Steuerung des Zutritts und der Gewährung des Mindestabstands wie beim sonstigen Spiel- und Trainingsbetrieb. Nach diesen Maßgaben sind auch Dusch- und Waschräume sowie Umkleiden zu nutzen. Die entsprechenden Vorlagen zur Hygiene und Kennzeichnung von Räumlichkeiten sowie zur Zutrittssteuerung sind entsprechend zu verwenden und umzusetzen.
- Folgende Maßnahmen sind hierbei verbindlich umzusetzen:
  - Auf der Platzanlage muss Gelegenheit zum Händewaschen geschaffen werden. Es ist ausreichend Seife bereitzustellen.
  - Auf den Toiletten und im Eingangsbereich von Vereinsräumlichkeiten werden Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion bereitgestellt.

- In sämtlichen geöffneten Vereinsräumlichkeiten sind Schilder mit dem Hinweis auf Abstandsregelungen gut sichtbar anzubringen.
- Dusch- und Waschräume dürfen unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts genutzt werden, sofern sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot nach §1 Abs. 1 dort eingehalten werden kann

#### **6. Bewirtung bei Wettkämpfen**

- Die Bewirtung von Personen in einer gewerblichen Club-Gastronomie oder dem Clubhaus bzw. auf der Clubterrasse ist zulässig. Es gelten die aktuell gesetzlichen Auflagen für die Gastronomie.
- Eine Eigenbewirtung durch Club-Mitglieder (z.B. in Form eines Kuchenverkaufs) ist gestattet, sofern die Kontaktbeschränkungen für den öffentlichen Raum (§ 1 Abs. 1) eingehalten werden.

#### **7. Zuschauer**

- Gemäß § 2 Abs. 2 vorletzter Satz der Verordnung sind Zuschauer unter folgenden Bedingungen gestattet:
  - grundsätzlich gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern
  - als Richtgröße sollen für jede Person drei Quadratmeter zur Verfügung stehen
  - die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen (Regelobergrenze)
  - die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten
  - beachten Sie bitte die weiteren Hinweise und Corona-Auflagen für Veranstaltungen (siehe § 1 Abs. 2b).

#### **8. Witterungsverhältnisse**

- Vereins- und Versammlungsräume dürfen zum Unterstellen (z. B. bei Regen) genutzt werden. Die Kontaktbeschränkungen für den öffentlichen Raum (§ 1 Abs. 1) sind einzuhalten.
- Die gewerbliche Gastronomie darf ebenfalls zum Unterstellen benutzt werden. Hier gelten wiederum die aktuell geltenden Regeln für den Betrieb in Restaurants.

Die vorgenannten Regelungen gelten für die Dauer der aktuell gültigen Verordnung bis zum **16.08.2020**. Aktualisierungen während des Saisonverlaufs werden den beteiligten Vereinen unverzüglich mitgeteilt und sind sodann entsprechend umzusetzen.